

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 10. Mai

1960

Inhalt: 1. Richtlinien für den Neubau von Pfarrhäusern. 2. Westfälische Kirchenmusiktage 1960. 3. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bövinghausen. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lengerich. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Bücher und Schriften.

Richtlinien für den Neubau von Pfarrhäusern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 3. 1960
Nr. 7015 / A 8—01

Um den Presbyterien die Planung von Pfarrwohnungen zu erleichtern, hat unser Bauamt Richtlinien für ein Bauprogramm für eine Pfarrwohnung ausgearbeitet. Diese Richtlinien veröffentlichen wir nachstehend und raten den Presbyterien wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sowie der in Frage kommenden Bauplätze dringend, sich mit unserem Bauamt in Verbindung zu setzen und beraten zu lassen, bevor sie einem Architekten den Auftrag zur Erarbeitung des Entwurfs erteilen.

Richtlinien für den Neubau von Pfarrhäusern

Die beste Lösung für die Wohnung des Gemeindepfarrers bildet das Einfamilienhaus.

1. Lage

Der Pfarrer sollte in seinem Pfarrbezirk wohnen. Ist die Bebauung des betreffenden Gebietes noch nicht abgeschlossen, muß auf zu erwartende Verschiebungen der Pfarrbezirksgrenzen Rücksicht genommen werden. Unmittelbare Nachbarschaft von Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus ist anzustreben. Jugendräume und Kindergärten sollten nicht nächste Nachbarn sein.

2. Grundstück

Das Grundstück ist möglichst so auszuwählen, daß eine Sonnenseite des an der Straße stehenden Hauses am Garten liegt und unmittelbare Verbindung von Wohnung und Garten erreichbar ist. 800—1 200 m² Parzellengröße ist ausreichend.

3. Familiengröße

Da das Pfarrhaus eine Dienstwohnung darstellt und nicht das Privathaus des Pfarrers, in dessen Amtszeit das Pfarrhaus gebaut wird, muß die Größe einer Durchschnittsfamilie der Planung zugrunde gelegt werden. Diese Modellfamilie besteht aus Eltern, vier bis fünf Kindern, Hausgehilfin oder Gast.

4. Raumprogramm

I. Erdgeschoß

a) **Eingangsräum** mit Zugang zu Amtszimmer, Warteraum und Wohnungsflur.

b) **Wartezimmer** etwa 8 qm, für 2—3 Wartepätze, 1 Schreibmaschinentisch für gelegentliche Mitarbeiter (Rendant, Pfarrgehilfin), Platz für Aktenregal zur Entlastung des Amtszimmers,

c) **Amtszimmer**, etwa 16—18 qm, mit Arbeitsplatz, Sitzgruppe für mindestens 3 Personen und viel Stellfläche für Bücherschränke.

Das Amtszimmer sollte, um ungestörte seelsorgerliche Gespräche zu ermöglichen, nur eine Tür zum Eingangsraum erhalten (Tür mit zusätzlichem Schallschutz).

d) **Wohnungsflur**, vom Eingangsraum zugänglich mit Besucher- und Kindergarderobe; (nicht zu klein, da häufig viele Besucher).

e) **Wohnzimmer** (etwa 24—26 qm) für die Familie, unmittelbar vom Flur aus erreichbar, möglichst nicht unter 4,13 m breit.

f) **Esszimmer** (etwa 14—16 qm) als täglicher Aufenthaltsraum der Familie (Essen, Kinderspielen und Schularbeiten unter Aufsicht, Bügeln, Nähen usw.) mit Zugang zu Küche und Garten. Wenn neben der Verbindung zur Küche noch eine Tür zum Wohnzimmer vorhanden ist, kann auf einen unmittelbaren Zugang vom Flur verzichtet werden. Eine große Türöffnung zwischen Wohnzimmer und Esszimmer wird mit Rücksicht auf die erforderliche Stellfläche und die unzureichende Schalldämmung nur selten zweckmäßig sein.

g) **Küche** (etwa 12 qm) zugänglich von Flur und Esszimmer. Da die Mithilfe einer Hausgehilfin heute nicht mehr vorausgesetzt werden kann, muß die Hausfrau mit Unterstützung der Familienmitglieder (deshalb keine Kleinküche) und einer Putzhilfe die Hausarbeit allein bewältigen können. Um ihr unnötige Arbeit zu ersparen, sollte besonders der engste Wohnbereich (täglicher Wohnraum und Küche) so zweckmäßig wie möglich ausgebildet werden. Neben ausreichendem Schrankraum (günstig sind Ein-

baumöbel) für eine große Familie, ist Platz für einen Kühlschrank und für einen Waschautomaten vorzusehen.

- h) Speisekammer neben der Küche (evtl. entlüfteter Schrank)
- i) Abstellraum neben der Küche für Besen, Eimer, Staubsauger, Bügelbrett usw.
- j) WC, vom Wohnungsflur, möglichst nicht vom Eingangsraum zugänglich.
- k) Sitzplatz am Garten. Erwünscht ist ein gedeckter Sitzplatz am Garten, erreichbar vom Esszimmer, ohne dieses zu verdunkeln. Dieser Sitzplatz ist nur dann vollwertiger Sommerwohnraum, wenn er Regenschutz (Überdachung 2 m, bei Westlage 2,50 m), Windschutz an 2, besser 3 Seiten und Sichtschutz von Straßen und möglichst auch von Nachbarhäusern bietet. Bei gut überlegter Anordnung, z. B. in Verbindung mit einer Garage, läßt sich ein derartiger Sommerwohnraum mit geringen Mitteln erreichen.

II. Obergeschoß (in besonderen Fällen auch Erdgeschoß)

- a) Elternschlafzimmer, etwa 17 qm, mit Platz für Kleinkinderbett.
- b) 2 Kinderschlafzimmer, je etwa 14 qm, mit Stellmöglichkeit für je zwei normalgroße Betten oder Klappbetten, ein Zimmer mit fließendem Wasser. Je 2 gutbelichtete Arbeitsplätze für Schularbeiten der älteren Kinder müssen einrichtbar sein.
- c) Raum für die Hausgehilfin oder Gast mit fließendem Wasser. Etwa 10 qm. Jeder Schlafrum muß unmittelbar vom Flur aus zugänglich sein.
- d) Bad, in der Nähe des Elternschlafzimmers.
- e) WC, möglichst getrennt vom Bad und als Waschräum benutzbar.

III. Keller

- a) Vorratskeller geeignet auch für temperaturempfindliche Lebensmittel, wie Kartoffeln, Gemüse, Obst.
- b) Zentralheizungskeller mit Lagerungsmöglichkeit für einen Wintervorrat an Koks, möglichst auch bei Ölheizung. Warmwasserzentralheizung ist bei Neubauten die beste Heizungsart.
- c) Waschküche (mit bzw. gleichzeitig Trockenraum mit Querlüftung, falls kein ausreichender, über eine feste Treppe erreichbarer Trockenboden vorhanden ist).
- d) Abstellraum für Fahrräder, Kinderwagen, zeitweise nicht genutzte Möbel, Gartenmöbel, Gartengeräte usw.
- e) Ausgang zum Garten.
- f) Teilunterkellerung. Zur Unterbringung der genannten Kellerräume wird häufig eine Vollunterkellerung nicht erforderlich sein. Eine Teilunterkellerung sollte jedoch nur dann gewählt werden, wenn sie tatsächlich zu einer echten Kostenersparnis führt.

5. Hausgröße

Wie ein Vergleich der Wohnfläche für das Erdgeschoß und das Obergeschoß ergibt, wird für das Erdgeschoß mehr Fläche benötigt als für ein Obergeschoß.

Bei der 1½ geschossigen Hausform gleichen die nicht nutzbaren Dachschrägen diesen Unterschied aus. Beim 2-geschossigen Haus kann der Ausgleich durch Verlagerung eines Teiles des Erdgeschoßprogramms in einen Anbau erreicht werden (in den Giebeln auch des flachgeneigten Daches sind noch Schlafkammern ausbaubar).

Bei geschickter Raumzuordnung läßt sich das oben genannte Raumprogramm mit 860 cbm umbauten Raumes verwirklichen. 950 cbm reichen in normalen Fällen gut aus. 1000 cbm sollten auch in Sonderfällen nicht überschritten werden.

6. Teilbarkeit

Da die vorausgesetzte Familiengröße nicht immer vorhanden sein wird, z. B. bei älteren oder unverheirateten Pfarrern, ist Teilbarkeit in zwei abschließbare, verschiedengroße Wohnbereiche erwünscht. Der Vorteil der Teilbarkeit darf aber nicht durch Mängel anderer Art erkauft werden.

7. Garage

Eine Garage ist in jedem Fall einzuplanen, auch wenn sie z. Z. nicht benötigt wird. Bei Hanglage kann sie häufig günstig im Kellergeschoß untergebracht werden. Ein selbständiger Garagenbau läßt sich gut zur Anlage eines wind- und sichtgeschützten Sitzplatzes am Garten heranziehen.

8. Allgemeines

Da das Pfarrhaus kein Eigenheim, sondern ein Miethaus mit wechselnden Bewohnern darstellt, ist bei der Planung von vornherein auf eine gute Möblierbarkeit mit Serienmöbeln zu achten. Einbauschränke können höchstens für die Küche angenommen werden. Bei stetiger Wirtschaftsentwicklung pflegt der Umfang des Hausrates zuzunehmen. Es ist deshalb beim Möblierungsplan nicht von einem Kleinbestand zierlicher Einzelstücke auszugehen und auch die Stellfläche für ein Klavier nicht zu vergessen.

Das Haus ist so zu planen und auszuführen, daß es mit einem Mindestaufwand an Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten bewohnt werden kann. Um es in Krisenzeiten auch bei Ausfall der Zentralheizung mit Einzelöfen beheizen zu können, sind die entsprechenden Schornsteine vorzusehen. Falls die Lage des Hauses es erfordert, sollten im Erdgeschoß Rolläden angebracht werden.

Über diesen praktischen Erwägungen ist nicht zu vergessen, daß das Pfarrhaus den Rahmen bieten sollte, in dem eine zeitgemäße Wohnkultur möglich ist.

Extreme, mehr modische als moderne Lösungen sind jedoch zu vermeiden.

Es kommt darauf an, durch geschickte Bemessung der Räume und gute Verteilung der Wand- und Fensterflächen unter Einbeziehung des Blickes ins Freie (z. B. in den Garten) die richtige Mitte zu finden zwischen Geborgenheit und Verbindung zur Umwelt. Bescheidenheit in der äußeren Erschei-

nung steht dem Pfarrhaus besser an als auffällige Besonderheit.

9. Verfahren

Eine einwandfreie Verwirklichung der vorstehend genannten 8 Punkte ist auch für erfahrene Architekten nicht immer leicht. Es ist deshalb zweckmäßig, bereits bei Beginn der Entwurfsarbeit die Plansammlung des Kirchenbauamtes einzusehen und schon den Vorentwurf mit den Sachbearbeitern des Bauamtes zu besprechen.

Westfälische Kirchenmusiktage 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1960
Nr. 9868 / A 10—18

Unter dem Thema „Kirchenmusik im Gottesdienst heute“ finden die Westfälischen Kirchenmusiktage 1960 vom 6. bis 10. Juni 1960 in Recklinghausen statt. Die Einladung der kirchenmusikalischen Verbände Westfalens (Kirchenchorverband, Kirchenmusikerverband, Posaunenwerk) liegt bei. Der Tagungsplan sieht u. a. vor:

Montag, 6. Juni:

- 14.00 Uhr Bläsertreffen in der Gustav-Adolf-Kirche
- 15.00 Uhr Kreiskirchenchortreffen — Vestlandhalle
- 17.00 Uhr Posaunenmusik vor dem Rathaus
Ansprache Pastor Schlemm
- 20.00 Uhr Festgottesdienst in der Christuskirche
Predigt Präses D. Wilm
Liturg Pastor Henche, Landesobmann des westf. Kirchenchorverbandes
- Kirchenmusik:**
Vereinigte Kirchen- und Posaunenchor der Synode Recklinghausen
Chor der Christuskirche, Ltg. Rekt. Hausberg

Dienstag, 7. Juni:

- 8.30 Uhr Mette in der Gustav-Adolf-Kirche
Kantoren-Konvent, Leitung KMD A. Schütz
- 9.30 Uhr Vortrag
im Gemeindehaussaal, Hohenzollernstraße 1
„Die Verwurzelung der Kirchenmusik im Gottesdienst nach der neuen Agende“
Pfarrer Dr. Blankenburg, Schlüchtern
- 12.00 Uhr Empfang der Tagungsteilnehmer durch die Stadt Recklinghausen im Rathaussaal
- 15.00 Uhr Podiumsgespräch, Leitung Pastor Henche
- 17.30 Uhr Orgelmusik in der Christuskirche
Jeanne Demessieux, Paris
- 20.00 Uhr 1. Geistliche Abendmusik in der Christuskirche
Philipp-Nicolai-Kantorei, Unna
Leitung Kantor Herrmann

Mittwoch, 8. Juni:

- 8.30 Uhr Predigtgottesdienst in der Gustav-Adolf-Kirche
Predigt Superintendent Geck
Chor der Landeskirchenmusikschule,
Leitung Professor Dr. Wilhelm Ehmann
- 9.30 Uhr Jahreshauptversammlung
der Kirchenmusikalischen Verbände
Parkhaus im Stadtgarten
- 15.00 Uhr Gesamtaussprache über die Berichte
der Landesobmänner
- 17.00 Uhr Chorsingen, Leitung Kantor Klare
- 20.00 Uhr 2. Geistliche Abendmusik in der Christuskirche
Bachchor Gütersloh, Leitung Kantor Kreutz

Donnerstag, 9. Juni:

- 8.30 Uhr Predigtgottesdienst (Einfache Form)
in der Gustav-Adolf-Kirche
Predigt Pastor Plumpe
Chor der Landeskirchenmusikschule
- 9.30 Uhr Praktische Übungen
- a) mit Pastoren
b) mit Chorleitern
c) mit Organisten
d) mit Posaunenbläsern
- 14.00 Uhr Ausflug der Tagungsteilnehmer, u. a.
Führung durch das Ikonenmuseum
- 19.00 Uhr Teilnahme der Tagungsteilnehmer an
den Ruhrfestspielen als Gäste der Stadt
Recklinghausen

Tagungsbeitrag:

Für Teilnahme an allen Veranstaltungen, Unterkunft und Verpflegung	40,— DM
Tagungskarte ohne Unterkunft und Verpflegung	15,— DM
Tageskarte ohne Verpflegung	5,— DM

Anmeldungen bis 15. Mai 1960 unter Einzahlung des Tagungspreises an Diakon Wilhelm Koch, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstraße 28; Postscheckkonto Dortmund Nr. 592 50.

Pastoren und Presbyter, Organisten und Chorleiter, Chorsänger und -bläser werden zu dieser Tagung eingeladen. Da die Tagung unter dem Thema „Kirchenmusik im Gottesdienst heute“ die Beschäftigung mit der neuen Agende (theoretisch und praktisch) vorsieht, wird ihr innerer Ertrag den Kirchengemeinden für ihr gottesdienstliches Leben unmittelbar zugute kommen.

Wir weisen deshalb empfehlend auf die Einladung hin und bitten die Presbyterien, den haupt- oder nebenamtlich angestellten Kirchenmusikern, die zu ihrer Fortbildung an den Kirchenmusiktagen teilnehmen, die Tagungs- und Reisekosten zu erstatten.

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1960
Nr. 10000 / B 13—13

Wir geben nachstehenden Erlaß des Herrn
Kultusministers bekannt:

Düsseldorf, den 30. März 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 — 24/11 — 237/60

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Arnsberg pp.

Bezug: Runderlaß vom 2. April 1957 — Z 2/1
— 24/11 — 131/57 — (ABl. KM.NW. 1957 S. 56).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-
minister und dem Herrn Innenminister werden
mit Wirkung vom 1. April 1960 die Vergütungs-
sätze für die Erteilung nebenamtlichen und ne-
benberuflichen Unterrichts je Einzelstunde wie
folgt neu festgesetzt:

- A. Im Volksschuldienst
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung 7,— DM
 2. für sonstige Lehrer 5,— bis 6,— DM
- B. Im Realschuldienst und Hilfsschul-
dienst
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung 8,— DM
 2. für sonstige Lehrer 5,— bis 6,50 DM
- C. Im höheren Schuldienst (außer dem
Dienst an Abendgymnasien, an In-
stituten zur Erlangung der Hoch-
schulreife und an Studienkollegs)
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung,
deren Eingangsstelle im Haupt-
amt zur Laufbahn des höheren
Dienstes gehört, 10,— DM
 2. für Lehrer mit Lehrbefähigung,
deren Eingangsstelle im Haupt-
amt zur Laufbahn des gehö-
benen Dienstes gehört, 9,— DM
 3. a) für sonstige Lehrer, deren
Vorbildung aber der der in
Absatz C. 1. bezeichneten
Personen entspricht 10,— DM
 - b) für sonstige Lehrer (ohne a) 6,50 DM
- D. Im berufsbildenden Schuldienst
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung,
deren Eingangsstelle im Haupt-
amt zur Laufbahn des höheren
Dienstes gehört, 10,— DM
 2. für Lehrer mit Lehrbefähigung
für das Handels- und Gewerbe-
lehramt, 9,— DM
 3. für Lehrer mit sonstiger Lehr-
befähigung, deren Eingangs-
stelle im Hauptamt zur Lauf-
bahn des gehobenen Dienstes
gehört, 8,— DM

4. für Lehrer mit Lehrbefähigung,
deren Eingangsstelle im Haupt-
amt zur Laufbahn des mittleren
Dienstes gehört, 6,50 DM
5. a) für sonstige Lehrer, deren
Vorbildung der der in Ab-
satz D. 1. bezeichneten Per-
sonen entspricht, 10,— DM
- b) für sonstige Lehrer ohne a),
deren Vorbildung der des ge-
hobenen Dienstes entspricht, 7,— DM
- c) für die nebenamtliche Lei-
tung einer Berufsschule mit
mindestens 12 Jahreswo-
chenstunden, je Stunde 14,— DM
jedoch nicht mehr als 1400,— DM
jährlich.

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden
ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß
das Beschäftigungsverhältnis länger als einen
Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde be-
tragen:

Zu Ziffer A 1	280,— DM			
„ „ A 2	200,— bis 240,—	DM		
„ „ B 1	320,—	DM		
„ „ B 2	200,— bis 260,—	DM		
„ „ C 1	400,—	DM		
„ „ C 2	360,—	DM		
„ „ C 3 a	400,—	DM		
„ „ C 3 b	260,—	DM		
„ „ D 1	400,—	DM		
„ „ D 2	360,—	DM		
„ „ D 3	320,—	DM		
„ „ D 4	260,—	DM		
„ „ D 5 a	400,—	DM		
„ „ D 5 b	280,—	DM		
„ „ D 5 c	240,—	DM		

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden
Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Ertei-
lung von Unterricht an dem allgemeinbildenden
und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer
mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungs-
satz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehr-
befähigung nicht für die Schulart gilt, an der
nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unter-
richt erteilt wird.

Der Runderlaß vom 2. April 1957 — ABl.
KM.NW. 1957 S. 56 — wird mit Wirkung vom
1. April 1960 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt
ab gelten für die Gewährung der Vergütung für
nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht
an den allgemeinbildenden und berufsbildenden
Schulen allein die vorliegenden Bestimmungen.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des
Kultusministeriums NW veröffentlicht.

gez. Schütz

Der Runderlaß des Kultusministers vom 2. April
1957 — Z 2/1 — 24/11 — 131/57 — ist von uns mit
Rundverfügung vom 31. Mai 1957 — Az. 10511/B
13—13 — (KABl. 1957 S. 60/61) veröffentlicht
worden.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 12. April 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Niemann

Nr. 3365/Bövinghausen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 4. April 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 8050/Lengerich 1 (5.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Superintendenten Robert Bach in den Ruhestand am 1. Juli 1960 freiwerdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superinten-

denten in Bochum-Hamme an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Rudolf Lutterjohann zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Johannes Henschel in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (15.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Treichel erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Mäkelburg in den Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Stumpf nach Gütersloh erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Gestorben ist

Pfarrer Martin Waltemath in Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford, am 24. April 1960 im 54. Lebensjahr.

Angebot einer Klein-Orgel

Die Evangelische Kirchengemeinde Osterfeld hat eine fast neue Klein-Orgel Walcker-Positiv Modell „D“, nur knapp ein Jahr in Gebrauch, gün-

stig abzugeben. Die Orgel hat folgende Dispositionen:

Manual C—f'''
Gedackt 8' Eiche, Prinzipal 4' Zinnlegierung, Rohrflöte 4' Zinnlegierung, Oktave 2' Zinnlegierung, Mixtur 3fach Zinnlegierung.
Pedal C—d'
Subbaß 16' Tanne
Koppeln: Manual zum Pedal
Gehäuse: In Eiche natur ohne Anstrich
Prospektpfeifen in Zinn
Ausführung: Schleifladen mit mech. Traktur, alle Holzteile lackiert
Ventilator: Für Lichtstrom 220 Volt oder Drehstrom 220/380 Volt
Übernahmepreis: DM 8 500,— ab Standort Apostelkirche in O.-Osterfeld
Eilangebote an: Evgl. Gemeindeamt, Oberhausen-Osterfeld, Vestischestraße 88, Ruf: Oberhausen 6 12 52.

Erschienenene Bücher und Schriften

Im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck sind vier Schriften erschienen, die wir empfehlen möchten.

„Gebete für unsere Zeit“

Gesammelt von Hans Hartwig von Goessel, mit einem Vorwort von Präses D. Ernst Wilm.

Aus dem Nachwort: „Diese Fürbittengebete sind in verschiedenen Werken der Kirche und Ökumene aus der Praxis heraus entstanden. Die Zusammenstellung erfolgte unter dem Leitgedanken, mit der Fürbitte für die Welt und ihren Frieden und für das eigene Volk zu beginnen, dann der Menschen in der modernen Arbeitswelt zu gedenken, schließlich den Lebensbereich Ehe und Familie einzubeziehen und zum Schluß für die Kirche selbst zu beten. Die Sammlung will als Anregung, nicht als Vorbild, verstanden werden. Die Gebete können je nach ihrer Eigenart für den sonntäglichen Gottesdienst, für Sondergottesdienste und Andachten, sowie zum persönlichen Gebrauch des einzelnen oder eines kleineren Kreises verwendet werden.“

In einer Zeit, in der viele Glieder unserer Gemeinden darüber klagen, daß sie im Gottesdienst oft kaum noch mitbeten können, weil die Sprache der vergangenen Jahrhunderte nicht mehr ihre

Sprache ist, ist eine solche Sammlung von neuen Gebeten eine gute Hilfe. (Preis 1.20 DM)

„Sei unterwegs — so kommst du heim“

Ein Andachtsbuch von Herbert Kuhn.

Die Nachfrage nach Andachtsbüchern ist nach wie vor groß, besonders wenn die Andachten für die einzelnen Tage nicht zu lang und für den Menschen von heute geschrieben sind. Beides ist in diesen neuen Andachtsbüchlein der Fall.

(Preis 7.50 DM)

„Wer kennt sie?“

Alexander Evertz erzählt in diesem Büchlein von einigen bedeutsamen Menschen, denen er persönlich begegnet oder mit deren Wirken er sonst irgendwie in Berührung gekommen ist. Wir lesen u. a. von Friedrich Wilhelm Krummacher („Der Fahnenträger“), Emil Frommel („Volksschriftsteller und Hilfsprediger“), Reinhard Mumm („Der christlich-soziale Politiker“), Hermann Wilm („Der Kandidatenvater“).

Die kurzen Darstellungen eignen sich auch zum Vorlesen. (Preis 5.20 DM)

„Diese Nachtschaut eich ein Gesicht“

Werner Wortmann legt in diesem Heft Bibelstunden über die Nachtgesichte des Propheten Sacharja vor, wie er sie in seiner Gemeinde gehalten hat. Für den, der sich mit diesen schwierigen Texten beschäftigen will, bedeutet das Büchlein eine gute Hilfe. (Preis 2.20 DM)

Dr. Walter Nordmann, Frankfurt: „Studien zum evangelischen Religionsunterricht in Berufs- und Berufsfachschulen“, Heft 5: „Die religiöse Lage der werktätigen Jugend heute“. Dazu schreibt ein Berufsschulpfarrer: Dieses Heft gibt einen anschaulichen Bericht über die Glaubenshaltung der Jugend, mit der wir es täglich zu tun haben. Wir erkennen auch hier — wie bei den immer noch unentbehrlichen „Handreichungen“ Nordmanns — die nachspürende Liebe und das wohlvollende Verstehen, die er den jungen Menschen entgegenbringt. Nordmann geht von Dehns Untersuchungen der zwanziger Jahre aus, weist auf die Feststellungen Dannemanns aus den Notjahren nach 1945 hin und hebt demgegenüber die inzwischen eingetretene Wandlung hervor. Dieses Heft sollte jeder von uns lesen und durcharbeiten!

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.